



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

---

**28. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 05.11.2002** | **Nummer 9**

---

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (<http://www.hochsauerlandkreis.de>) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
43	Bekanntmachung der Beitragsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Bracht	56
44	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes „Hallenberg“	56
45	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes „Medebach“	56

#### **43 BEKANNTMACHUNG DER BEITRAGS- ORDNUNG DES WASSERBESCHAF- FUNGSVERBANDES BRACHT**

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Bracht hat am 10. Mai 2002 eine Beitragsordnung zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Bracht in Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, vom 30. Oktober 1996 erlassen.

Die Beitragsordnung vom 25. Oktober 2002 tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Beitragsordnung zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Bracht wird hiermit gem. § 26 der Satzung öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt in der Zeit vom 18. November 2002 bis 01. Dezember 2002 an Werktagen beim Verbandsvorsteher Willi Gerbe, Bracht, Ringstr. 1 a, 57392 Schmallenberg, zur allgemeinen Einsichtnahme durch die Verbandsmitglieder öffentlich aus.

Schmallenberg-Bracht, 25.10.2002

Der Verbandsvorsteher  
Willi Gerbe

---

#### **44 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENT- LICHE AUSLEGUNG DES LAND- SCHAFTSPLANENTWURFES „HALLEN- BERG“**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 29.10.2002 beschlossen, den Entwurf des Landschaftsplanes "Hallenberg" öffentlich auszulegen. Dieser Plan umfasst das Stadtgebiet von Hallenberg auf einer Gesamtfläche von ca. 65 km<sup>2</sup>.

Der Landschaftsplanentwurf (Entwicklungskarte, Festsetzungskarte, textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen) liegt für die Dauer eines Monats während der üblichen Dienststunden der Stadtverwaltung Hallenberg in der Zeit

**vom 18.11.2002 bis zum 17.12.2002 einschl.**

im Rathaus der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, Sitzungsraum Zimmernr. 32 (Tel.: 02984 / 303 28), aus.

Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen zu den Entwicklungszielen, Darstellungen und Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Bedenken und Anregungen brauchen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt zu werden.

Die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes wird hiermit gem. § 27 c Absatz 1 des Landschaftsgesetzes NW bekannt gemacht.

In den geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen im Landschaftsplan „Hallenberg“ sind gem. § 42 e Abs. 3 LG seit dem Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger nach § 27 b LG am 22.10.2001 bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen verboten, die über die bisher ausgeübte, rechtmäßige Bewirtschaftungsform hinausgehen. Vorgenannte Frist kann, wenn besondere Umstände dies erfordern, durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Grundstückseigentümern und -pächtern (v.a. im Bereich der „Flurbereinigung Hallenberg“) wird empfohlen, eventuell vorhandene Karten über die Lage ihrer Grundstücke mitzubringen. Auf diese Weise kann am besten eindeutig festgestellt werden, ob und ggf. in welcher Weise sie von dem Landschaftsplan betroffen sind.

Meschede, 30.10.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Leikop

---

#### **45 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENT- LICHE AUSLEGUNG DES LAND- SCHAFTSPLANENTWURFES „MEDE- BACH“**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 29.10.2002 beschlossen, den Entwurf des Landschaftsplanes "Medebach" öffentlich auszulegen.

Dieser Plan umfasst das Stadtgebiet von Medebach auf einer Gesamtfläche von ca. 126 km<sup>2</sup>.

Der Landschaftsplanentwurf (Entwicklungskarte, Festsetzungskarte, textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen) liegt für die Dauer eines Monats während der üblichen Dienststunden der Stadtverwaltung Medebach in der Zeit

**vom 20.11.2002 bis zum 19.12.2002 einschließl.**

**im Rathaus der Stadt Medebach**, Oberstraße 28 - 30, Hansesaal (Tel.: 02982 / 400-30), aus.

Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen zu den Entwicklungszielen, Darstellungen und Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Bedenken und Anregungen brauchen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt zu werden.

Die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes wird hiermit gem. § 27 c Absatz 1 des Landschaftsgesetzes NW bekannt gemacht.

In den geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen im Landschaftsplan „Medebach“ sind gem. § 42 e Abs. 3 LG seit dem Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger nach § 27 b LG am 22.10.2001 bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen verboten, die über die bisher ausgeübte, rechtmäßige Bewirtschaftungsform hinausgehen. Vorgenannte Frist kann, wenn besondere Umstände dies erfordern, durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Grundstückseigentümern und -pächtern wird empfohlen, eventuell vorhandene Karten über die Lage ihrer Grundstücke mitzubringen. Auf diese Weise kann am besten eindeutig festgestellt werden, ob und ggf. in welcher Weise sie von dem Landschaftsplan betroffen sind.

Meschede, 30.10.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Leikop